

Verordnung

über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten vom 17. Juni 1999

in der Fassung vom 21. November 2001

Aufgrund des Art. 14 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes -BayImSchG- vom 08. Oktober 1974 (BayRS 2129-1-1-4) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.1996 (GVBl. S. 290) erlässt die Gemeinde Dasing folgende Verordnung:

§ 1 Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten

- 1) Ruhestörende Hausarbeiten sind alle im Hauswesen üblicherweise anfallenden geräuschvollen Verrichtungen, auch wenn sie außer Haus (z.B. im Hof, Hausgarten oder in Nebengebäuden) vorgenommen werden, insbesondere das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Decken, Betten und anderen Gebrauchsgegenständen, das Hämmern sowie das Sägen oder Hacken von Holz, wenn diese Verrichtungen geeignet sind, die Öffentlichkeit, insbesondere die Hausbewohner und die Nachbarschaft zu beeinträchtigen.
- 2) Ruhestörende Gartenarbeiten sind alle bei der Pflege von Gärten anfallenden Arbeiten, insbesondere die Benützung von hand- oder motorbetriebenen Rasenmähern und Motorpumpen in Hausgärten, wenn sie geeignet sind, die Öffentlichkeit, insbesondere die Hausbewohner und die Nachbarschaft zu beeinträchtigen.
- 3) Nicht zu den ruhestörenden Arbeiten nach Absatz 1 und 2 zählen Arbeiten der in Absatz 1 und 2 genannten Art, wenn sie von Gewerbetreibenden und von Landwirten im Rahmen ihres Betriebes ausgeführt werden.
- 4) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen von **Montag bis Freitag in der Zeit von 12 - 14 Uhr und von 19 - 7 Uhr sowie samstags von 12 - 14 Uhr und ab 17 Uhr** nicht ausgeführt werden. Im übrigen richtet sich der Betrieb von Rasenmähern nach der 8. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes vom 28.07.1976 (BGBl I Seite 2024), die im Amtsblatt des Landkreises Aichach-Friedberg Nr. 34 vom 04.09.1976 veröffentlicht wurde. Im übrigen gilt das Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 18 Abs. 2 Ziffer 5 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Haus- und Gartenarbeit ausführt.

§ 3 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dasing, 17.06.1999
Gemeinde Dasing

gez.
Lorenz Arnold, Erster Bürgermeister